



Aktienrückkäufe: Bundesfinanzministerium präzisiert steuerliche Behandlung eigener Aktien

Ute Pappelbaum

Unternehmen, die kurzfristig mit eigenen Aktien handeln, müssen für die steuerliche Behandlung ihres Einlagekontos künftig nur noch die Veränderung des Aktienbestands zwischen den Bilanzstichtagen berücksichtigen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 16. Oktober 2026 die bisherigen Verwaltungsregelungen entsprechend ergänzt.

Mit der neuen Regelung stellt das Bundesfinanzministerium klar, dass bei kurzfristigem Eigenhandel mit eigenen Aktien nicht jede einzelne Bestandsbewegung für die Veränderung des steuerlichen Einlagekontos maßgeblich ist. Entscheidend ist vielmehr die Saldoveränderung des Bestands eigener Aktien an den jeweiligen Bilanzstichtagen.

Saldoveränderung beim Bestand der eigenen Aktien an den jeweiligen Bilanzstichtagen angewendet.“

Die Ergänzung wurde mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt.

Neue Regelung ergänzt BMF-Schreiben von 2013

Das Schreiben vom 16. Oktober 2026 ergänzt die Verwaltungsanweisung vom 27. November 2013 zur steuerrechtlichen Behandlung des Erwerbs eigener Anteile um eine neue Randnummer 19a.

Darin heißt es:

„In Fällen des kurzfristigen Eigenhandels mit eigenen Anteilen werden die vorstehenden Regelungen zur Veränderung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos nur auf die

Was bedeutet die Änderung für Unternehmen?

Die Regelung ist insbesondere für Kapitalgesellschaften relevant, die eigene Aktien kurzfristig erwerben und wieder veräußern. Solche Transaktionen können beispielsweise im Rahmen von Handelsaktivitäten oder Maßnahmen zur Steuerung des Aktienbestands auftreten.

Ein vereinfachtes Beispiel verdeutlicht die Wirkung: Erwirbt eine Aktiengesellschaft innerhalb eines Geschäftsjahres 10.000 eigene Aktien und veräußert anschließend dieselbe Anzahl wieder, ergibt sich aus diesen Geschäften zum

Bilanzstichtag keine Veränderung des Bestands eigener Aktien.

Nach der neuen Randnummer 19a ist für die Anwendung der betreffenden Vorschriften zum steuerlichen Einlagekonto diese saldierte Bestandsveränderung maßgeblich.

Die Regelung kann damit die steuerliche Behandlung kurzfristiger Handelsbewegungen vereinfachen. Sie bedeutet allerdings nicht, dass Aktienrückkäufe generell steuerlich neutral wären. Auch die übrigen steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Bedeutung für die steuerliche Praxis

Das steuerliche Einlagekonto nach § 27 Körperschaftsteuergesetz dient dazu, Einlagen der Anteilseigner außerhalb des Nennkapitals gesondert festzuhalten. Seine korrekte Fortschreibung ist insbesondere deshalb relevant, weil Leistungen aus diesem Konto unter bestimmten Voraussetzungen anders behandelt werden als reguläre Gewinnausschüttungen.

Die neue Verwaltungsanweisung betrifft ausschließlich die Behandlung kurzfristiger Eigenhandelsgeschäfte im Zusammenhang mit der Veränderung dieses Kontos. Eine allgemeine Neuregelung der Besteuerung von Aktienrückkäufen oder der steuerlichen Behandlung privater Aktionäre ist damit nicht verbunden.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 16. Oktober 2026, GZ IV C 2 – S 2742/00111/003/021; Änderung des BMF-Schreibens vom 27. November 2013.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4952524/Aktienrueckkaeufo-Bundesfinanzministerium-praezisiert-steuerliche-Behandlung-eigener-Aktien/>